OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154264/2/DM

Datum:
Linz, 10. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 28.5.2024, GZ: 131-9/, betreffend Anträge auf Aufhebung sowie Wiederaufnahme des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 3.6.2022 (betreffend einen Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 28.5.2024 dahingehend abgeändert, als die Anträge der Beschwerdeführerin vom 23.6.2023 auf Aufhebung und Wiederaufnahme des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 3.6.2022 als unzulässig zurückgewiesen werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 3.6.2022 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) aufgetragen, die (näher beschriebene) Einfriedung auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und ddd, KG C__, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die gegenständlichen Grundstücke seien als Grünland gewidmet und die Bf betreibe keinen aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, weshalb die gegenständliche Einfriedung, bei der es sich um ein Bauwerk handle, gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht nötig sei, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen.

2. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.4.2023, LVwG-153562/10/DM, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist mit einem Monat ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

3. Gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts brachte die Bf Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein. Über die Revision wurde bis dato noch nicht entschieden.

4. Mit Eingabe vom 23.6.2023 stellte die Bf sodann beim Bürgermeister der Gemeinde S (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Aufhebung sowie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Bescheides der belangten Behörde vom 3.6.2022 (siehe Punkt 1.). Sie habe am 18.6.2023 mit einem benachbarten Landwirt einen Nutzungsvertrag zur Nutzung ihrer Grundstücke abgeschlossen. Um insbesondere jungen oder verletzten / kranken Tieren (Viehzucht) einen Auslauf im Freien zu ermöglichen, weil sie manchmal vorübergehend aus der Stallhaltung entnommen werden müssten, habe der Nachbar mit diesem Nutzungsvertrag den Nutzungsgegenstand übernommen. Zur Abgrenzung des Nutzungsobjekts insbesondere zur Verhinderung des Auslaufens von Tieren und zum Schutz der Tiere benötige der Nachbar diesen Weidezaun im Rahmen dieses Nutzungsvertrages. Der Weidezaun sei gemäß § 26 Z 4 Oö. BauO 1994 bewilligungs- und anzeigefrei und er entspreche auch der Widmungsvorgabe des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

5. Nach einem – auf § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 abgestellten – Ermittlungsverfahren wurde schließlich der nun angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 28.5.2024 erlassen und der Antrag der Bf vom 23.6.2023 auf Wiederaufnahme und Aufhebung des Bescheides vom 3.6.2022 abgewiesen. Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass der gegenständliche Zaun

gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht nötig sei, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen.

6. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 3.7.2024 beantragte die Bf neben einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 28.5.2024 ersatzlos aufzuheben, in eventu diesen Bescheid zur Gänze zu beheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Außerdem wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, „*weil die rechtlich nicht gedeckte vorläufige Entfernung der Einfriedung im Falle des Erfolges der Beschwerde wieder rückgängig gemacht werden müsste, was einen unvertretbaren Vermögensnachteil und eine ‚ungeschützte Zwischenzeit' herbeiführen würde.*"

7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Behördenakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Bf zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde „entschieden wurde" (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2015/04/0042). Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.5.2022, Ra 2022/22/0039, mwN).

Im Spruch des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde wurde über die Anträge der Bf auf Aufhebung sowie auf Wiederaufnahme des Bescheides der belangten Behörde vom 3.6.2022 (Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994 hinsichtlich einer Einfriedung) entschieden. Dies legt daher auch den Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht dar.

2. Die belangte Behörde hat es verabsäumt zu prüfen, ob diese Anträge der Bf auf Aufhebung sowie Wiederaufnahme des Verfahrens zum Bescheid der belangten Behörde vom 3.6.2022 überhaupt zulässig sind:

2.1. Die Bf hatte im damaligen Verfahren Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3.6.2022 erhoben und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit seiner Entscheidung vom 27.4.2023, LVwG-153562/10/DM, die erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Damit tritt das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts an die Stelle des bekämpften Bescheides, der aus dem Rechtsbestand ausscheidet [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 6/2 (Stand 1.3.2018, rdb.at)]. § 68 AVG findet somit auf bzw. nach Entscheidungen der Verwaltungsgerichte keine Anwendung. Da der Bescheid, auf den § 68 AVG abstellt, im gegenständlichen Fall aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist, kann er nicht mehr Gegenstand einer Aufhebung gemäß § 68 AVG sein [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 6/5 (Stand 1.3.2018, rdb.at)]. Die belangte Behörde hätte den Antrag der Bf auf Aufhebung des Bescheides vom 3.6.2022 daher zurückweisen müssen.

2.2. Ebenso verhält es sich mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Bescheides vom 3.6.2022 gemäß § 69 AVG.

Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist. Gemäß § 69 Abs. 1 AVG setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens also voraus, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, welches durch Bescheid abgeschlossen wurde. Da im gegenständlichen Fall aber ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3.6.2022 erhoben wurde und dieses Verfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit seiner Entscheidung vom 27.4.2023, LVwG-153562/10/DM, entschieden wurde, findet die Bestimmung des § 69 AVG (Wiederaufnahme) keine Anwendung [*Hengstschläger/Leeb*, AVG §§ 69, 70 Rz 5 (Stand 1.3.2018, rdb.at)]. Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der von der Bf ins Treffen geführte Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG auch nicht vorliegt, da es sich bei dem nun ins Spiel gebrachten Nutzungsvertrag mit dem Nachbarn um keine neue Tatsache oder kein neues Beweismittel handelt, da dieser Vertrag erst nach der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich abgeschlossen wurde. Auch dieser Antrag der Bf hätte von der belangten Behörde daher zurückgewiesen werden müssen.

3. Zum in der gegenständlichen Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird Folgendes ausgeführt: Laut Ausführung in der Beschwerde soll die Beseitigung der Einfriedung aufgeschoben werden. Dies ist jedoch im zu LVwG-153562 anhängigen Revisionsverfahren gemäß § 30 Abs. 2 VwGG beim Verwaltungsgerichtshof geltend zu machen, da dort die Beseitigung

aufgetragen wurde. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu LVwG-154264 wurde keine Beseitigung aufgetragen, daher kann eine solche auch nicht aufgeschoben werden.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter